

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2002/11/20 5Ob251/02a, 5Ob3/08i, 5Ob169/09b, 5Ob84/13h**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.2002

## Norm

MRG §8 Abs3

## Rechtssatz

Der Umstand, wem die Arbeiten zum Vorteil gereichen, ist kein Zurechnungskriterium, weil es beim Entschädigungsanspruch nach § 8 Abs 3 MRG nicht darum geht, dem in der Mietrechtsausübung beeinträchtigten Mieter irgendwelche Vorteile herauszugeben, die jemand infolge Eingriffs in das Mietrecht erzielt hat, sondern nur darum, dass der betroffene Mieter die ihm entstandenen Nachteile ausgeglichen erhält.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 251/02a

Entscheidungstext OGH 20.11.2002 5 Ob 251/02a

- 5 Ob 3/08i

Entscheidungstext OGH 05.02.2008 5 Ob 3/08i

Vgl auch; Beisatz: Baut ein Mieter den ihm vermieteten Dachboden aus, haben sich allfällige Ausgleichsansprüche eines anderen Mieters nach § 8 Abs 3 MRG gegen ihn und nicht gegen den Vermieter zu richten. (T1)

- 5 Ob 169/09b

Entscheidungstext OGH 24.11.2009 5 Ob 169/09b

Auch; Beisatz: Die in § 8 Abs 3 MRG normierte Ersatzpflicht für Beeinträchtigungen des betroffenen Mieters trifft denjenigen, dem die Arbeiten zuzurechnen sind. (T2)

Beisatz: Die Ersatzpflicht für die Beeinträchtigungen im Sinn des § 8 Abs 2 Z 2 MRG trifft nicht jedenfalls (auch) den Vermieter. Mit dem Argument, der Vermieter sei zur Zuhaltung des Mietvertrags und zum Schutz des Mieters vor Beeinträchtigungen verpflichtet, kann eine Entschädigungspflicht des Vermieters gemäß § 8 Abs 3 MRG nicht begründet werden. (T3)

Beisatz: Im Fall eines von einem Wohnungseigentümer vorgenommenen Eingriffs im Sinn des § 8 Abs 2 Z 2 MRG ist im Rahmen des § 8 Abs 3 MRG der Wohnungseigentümer der „Mieter, der die Arbeiten durchführt“ und zur Entschädigung verpflichtet ist. (T4)

- 5 Ob 84/13h

Entscheidungstext OGH 16.05.2013 5 Ob 84/13h

Auch; Beis wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117384

## Im RIS seit

20.12.2002

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)